

Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16997/25

CLIMA 616
ENV 1416
ENER 696
TRANS 659
SOC 857
FIN 1576
RESPR 53
COH 257
CADREFIN 402

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 8515 final

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 11.12.2025
zum Klima-Sozialplan Schwedens, zur Finanzierung des Plans und zum
Arbeitsprogramm für 2026-2032
CCI 2026SE05SCFP001

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 8515 final.

Anl.: C(2025) 8515 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2025
C(2025) 8515 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.12.2025

**zum Klima-Sozialplan Schwedens, zur Finanzierung des Plans und zum
Arbeitsprogramm für 2026-2032**

CCI 2026SE05SCFP001

(NUR DER SCHWEDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.12.2025

**zum Klima-Sozialplan Schwedens, zur Finanzierung des Plans und zum
Arbeitsprogramm für 2026-2032**

CCI 2026SE05SCFP001

(NUR DER SCHWEDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060¹, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Juni 2025 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/955 seinen nationalen Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) vor. Nachdem die Kommission ihre Stellungnahme übermittelt hatte, legte Schweden der Kommission am 16. Oktober 2025 eine überarbeitete Fassung des Plans vor. In seiner endgültigen Fassung ging der Plan am 25. November 2025 ein, nachdem technische Korrekturen vorgenommen worden waren. Schweden und die Kommission vereinbarten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung eine Verlängerung der Frist für die Bewertung um einen Zeitraum von zwei Wochen.
- (2) Der Plan wurde von Schweden im Anschluss an eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgearbeitet. Aus dem Plan geht hervor, dass Schweden ein breites Spektrum einschlägiger Interessenträger konsultiert hat, darunter auf nationaler Ebene Regierungsbehörden, Hochschulen, Unternehmen, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie auf lokaler und regionaler Ebene Vertreter von Gemeinden und regionalen Behörden. Schweden führte zwei öffentliche Konsultationen durch, die erste im November 2024 und die zweite im April 2025. Wie in Abschnitt 1.3 des Plans dargelegt, wurden mehrere von Interessenträgern geäußerte Bedenken bei der betreffenden Investition berücksichtigt.
- (3) Schweden sollte während der Umsetzung des Plans weiterhin mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure den Plan zu eigen machen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger,

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der dort vorgesehenen Investition durchgehend einzubinden.

- (4) Mit den Klima-Sozialplänen sollten die allgemeinen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/955 eingerichteten Klima-Sozialfonds (im Folgenden der „Fonds“) verfolgt werden, indem die sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG³ aufgefangen werden, und benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer unterstützt werden.
- (5) Der Plan enthält alle in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 aufgeführten Elemente. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für und der Mittelzuweisung an Schweden bewertet.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 steht der Plan mit den Informationen und den Verpflichtungen Schwedens im Rahmen des Folgenden im Einklang: des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte, seiner kohäsionspolitischen Programme, seines Aufbau- und Resilienzplans, seines Gebäuderenovierungsplans, seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seines territorialen Plans für einen gerechten Übergang.
- (7) Der Plan setzt sich aus einer Komponente sowie aus Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 zusammen.
- (8) Die Komponente „Straßenverkehrssektor“ umfasst eine Investition in Form einer gezielten Prämie für Elektrofahrzeuge.
- (9) Der Verkehrssektor ist der größte Emissionsverursacher in Schweden – die Emissionen aus dem Straßenverkehr machen fast 90 % der gesamten verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen aus. Mit der gezielten Prämie für Elektrofahrzeuge sollen die Mobilitätsarmut bekämpft und die Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG abgemildert werden, indem der Zugang zu emissionsfreien Fahrzeugen für Haushalte mit niedrigem Einkommen und Haushalte mit niedrigem mittlerem Einkommen unterstützt wird, wodurch ihre Mobilität erhöht und gleichzeitig ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird. Die Investition ist Teil umfassenderer Bemühungen, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Elektrifizierung der privaten Mobilität in Schweden voranzutreiben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten und Gebieten mit begrenztem öffentlichem Verkehrsangebot liegt. Es bestehen Synergien mit anderen EU- und nationalen Fonds, die zu demselben Ziel beitragen, etwa durch die Finanzierung der Errichtung elektrischer Ladestationen in ländlichen Gebieten, die Einführung eines Abwrackprogramms für ältere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und steuerliche Anreize für die Installation umweltfreundlicher Technologien.
- (10) Der schwedische Gebäudesektor ist fast vollständig dekarbonisiert und wird daher von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG weitgehend

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

unberührt bleiben. Die Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr fallen in Schweden hingegen ins Gewicht. Daher sieht der Plan keine Maßnahmen oder Investitionen für den Gebäudesektor vor, sondern konzentriert sich ausschließlich auf den Straßenverkehrssektor.

- (11) Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 stellt der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen dar, die sich für benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere für von Energiearmut oder von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte, ergeben. Am 5. November 2024 teilte Schweden der Kommission mit, dass Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG durch den Erlass nationaler Durchführungsmaßnahmen umgesetzt wurde. Schweden legte die Verordnung (2024:688) zur Änderung der Verordnung (2020:1180) über bestimmte Treibhausgasemissionen⁴ und das Gesetz (2024:687) zur Änderung des Gesetzes (2020:1173) über bestimmte Treibhausgasemissionen⁵ vor.
- (12) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 und den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission⁶ führte die Kommission eine Bewertung durch und kam zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehene Investition zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beiträgt und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht. Mit der gezielten Investition in die Prämie für Elektrofahrzeuge wird in erster Linie die Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge bei benachteiligten Haushalten angestrebt, was gemäß dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852 wesentlich zum Klimaschutzziel beiträgt. Die Kommission nahm eine spezifische Bewertung dieser Investition vor und berücksichtigte dabei den Antrag Schwedens auf Abweichung vom Ziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung für Reifen, die an neuen emissionsfreien Straßenfahrzeugen der Klassen M und N montiert werden, wie in Anhang 2 Abschnitt T3 der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission angegeben. Zwar finden die Leitlinien zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bei Reifen grundsätzlich Anwendung, die Begründung in Abschnitt 2.1.2.1.2 des Plans ermöglicht es jedoch der Kommission, die Abweichung von den Leitlinien zu akzeptieren, und zwar aufgrund i) der spezifischen Marktbedingungen in Schweden mit einer begrenzten Verfügbarkeit einschlägiger Reifen und ii) der Struktur der Investition und der erwarteten begrenzten Zahl geförderter neuer emissionsfreier

⁴ Svensk författningssamling (SFS); [Nr.: 2024:688](#); *Förordning om ändring i förordningen (2020:1180) om vissa utsläpp av växthusgaser*; veröffentlicht am: 4. Oktober 2024.

⁵ Svensk författningssamling (SFS); [Nr.: 2024:687](#); *Lag om ändring i lagen (2020:1173) om vissa utsläpp av växthusgaser*; veröffentlicht am: 4. Oktober 2024.

⁶ Bekanntmachung der Kommission, Technische Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds, C(2025) 880 final.

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Fahrzeuge. Darüber hinaus ist es so, dass durch den wesentlichen Beitrag, der mit der Investition für die Förderung neuer emissionsfreier Fahrzeuge zum Klimaschutzziel geleistet wird, die möglichen Kosten der Abweichung von den Leitlinien zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf Reifen mehr als ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der Begründung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Gesamtwirkung der Investition auf die Klima- und Umweltziele steht die Investition daher mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang. Schweden wird prüfen, ob die Begründung für die Abweichung von den Anforderungen gemäß Anhang 2 Abschnitt T3 der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission weiterhin relevant ist, und zwar mit dem Ziel, die Regelung an die oben genannten Anforderungen anzupassen, sobald die Gründe für die Abweichung nicht mehr vorliegen.

- (13) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 ist die von Schweden vorgelegte Begründung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, die Auswirkungen auf die im Plan angegebenen Kosten haben könnten, für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen.
- (14) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 ist zu erwarten, dass die von Schweden vorgeschlagenen Regelungen – einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und andere Unionsprogramme verhindert werden soll – Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittelzuweisung wirksam verhindern, aufdecken und beheben. Dies sollte durch die förmliche Benennung der Durchführungsbehörde und der Prüfstelle sowie durch die Einrichtung des internen Kontrollsystems für den Plan vor der ersten Auszahlung sichergestellt werden.
- (15) In ihrer Bewertung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) 2023/955 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die von Schweden vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Anwendungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.
- (16) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 wird mit den von Schweden vorgeschlagenen Regelungen die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sichergestellt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren. Die Regelungen für die Gewährung des Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten sind angemessen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des Plans zu gewährleisten.
- (17) Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds ist, dass Schweden die Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen erreicht. Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz bei der Zahlung der Mittelzuweisungen aus dem Fonds sind die Indikatoren für die Messung des Erreichens der Etappenziele und Zielvorgaben und die entsprechenden Auszahlungswerte in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an den Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen

Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Im Plan wird das für seine Durchführung, Überwachung und Kontrolle eingerichtete System beschrieben. Schweden benannte die Umweltschutzbehörde als Durchführungsbehörde für den Plan, womit auch die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der den Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärung verbunden ist, und die schwedische Finanzverwaltungsbehörde (ab dem 1. Januar 2026 Staatskasse) als für die Prüfung von Systemen und Vorhaben zuständige Prüfstelle.

- (18) Für die Zwecke der Durchführung dieses Plans stellt dieser Beschluss einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2026-2032 im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar und enthält die erforderlichen Elemente für die jährlichen Mittelbindungen.

Positive Bewertung

- (19) Nach der positiven Bewertung des Klima-Sozialplans Schwedens durch die Kommission mit der Feststellung, dass der Plan die Bewertungskriterien gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 in Anhang I des vorliegenden Beschlusses die für die Durchführung des Plans erforderlichen Maßnahmen und Investitionen aufgeführt werden; in Anhang II sollten die einschlägigen Etappenziele, Zielvorgaben und der Betrag aufgeführt werden, der von der Union für die Durchführung des Plans bereitgestellt wird.
- (20) Es ist erforderlich, die maximale Mittelzuweisung aus dem Fonds, die dem Plan gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 zugewiesen und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/955 bestimmt wird, festzulegen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 in Tranchen zu zahlen ist, sobald Schweden die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (21) Die von Schweden angegebenen geschätzten Gesamtkosten des Plans belaufen sich auf 532 792 899 EUR.
- (22) Der nationale Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten des Plans beläuft sich auf 133 198 225 EUR.
- (23) Schweden legte der Kommission einen Plan vor, der die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 in zufriedenstellender Weise erfüllt, bei der Bewertung stellte die Kommission jedoch Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen fest. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 ist Schweden gehalten, vor der ersten Auszahlung die in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Schwachstellen umzusetzen.
- (24) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Plans unterstützten Maßnahme oder Investition mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (25) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Plan mit der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang steht. Es ist daher angezeigt, den Plan positiv zu bewerten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bewertung des Klima-Sozialplans

- (1) Der Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) für Schweden, übermittelt am 27. Juni 2025 und in endgültiger Fassung vorgelegt am 25. November 2025, wird positiv bewertet.
- (2) Die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans sowie der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben sowie der einschlägigen Indikatoren für das Erreichen der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben, sind in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführt.
- (3) Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an Schweden zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde.
- (4) Auf Ersuchen der Kommission gewährt Schweden der Kommission für Prüfungs- oder Kontrollzwecke uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten, die die Nachweise für die Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben in Bezug auf die Zahlungsanträge stützen, die Schweden der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 übermittelt hat.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die maximale Mittelzuweisung aus dem Klima-Sozialfonds für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 wird auf 399 594 674 EUR festgelegt und wird mit Mitteln in Höhe von 91 554 670 EUR finanziert, die unter der Haushaltslinie 09 05 01 des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2026-2027 eingestellt wurden, bzw. mit Mitteln in Höhe von 308 040 004 EUR, die unter der Haushaltslinie 02 02 03 01 des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2028-2032 eingestellt wurden.
- (2) Der Plan wird gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG zur Durchführung des Klima-Sozialfonds finanziert, und die Mittel gelten unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahmen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (3) Die jährlichen Mittelzuweisungen zur Festlegung der Einzelmittelbindungen gemäß Anhang IV werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ab dem 1. Januar 2026 zum Beginn jedes Haushaltsjahres bereitgestellt.
- (4) Die Zahlung der Mittelzuweisung nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 erfolgt nach Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955. Sie wird in Tranchen geleistet, die sich aus der Summe der Auszahlungswerte für die zufriedenstellend erreichten und in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen aufgeführten Etappenzielen und Zielvorgaben ergeben.

- (5) Die Auszahlung der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955.

Artikel 3

Mehrjähriger Finanzierungsbeschluss und mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Plan

Der vorliegende Beschluss über die positive Bewertung des Plans stellt einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 dar.

Artikel 4

*Zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen gemäß Artikel 17 Absatz 3
Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955*

Schweden nimmt gemäß Anhang III zusätzliche Maßnahmen in den Plan auf, um Schwachstellen im internen Kontrollsystem zu beheben, und setzt diese Maßnahmen vor der ersten Auszahlung um.

Artikel 5

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 11.12.2025

*Für die Kommission
Roxana MÎNZATU
Exekutiv-Vizepräsidentin*